

# RS Vwgh 1987/1/14 84/01/0269

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1987

## Index

L70702 Theater Veranstaltung Kärnten

L70712 Spielapparate Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

41/01 Sicherheitsrecht

## Norm

AVG §68 Abs1;

ÜberwachungsgebührenG 1964 §1;

VeranstaltungsG Krnt 1977 §29 Abs2;

## Rechtssatz

Die Rechtskraft eines Bescheides über die grundsätzliche Verpflichtung eines Veranstalters zur Leistung von Überwachungsgebühren nimmt dem Veranstalter nicht das Recht sich gegen den nachfolgenden Bescheid über die konkrete Vorschreibung von Überwachungsgebühren mit der Behauptung zur Wehr zu setzen, dass mehr als die Kosten der notwendigen Überwachung verrechnet worden seien.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984010269.X01

## Im RIS seit

25.05.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)